

Genussscheine

- ⇒ Verbriefung von Genussrechten, die von Unternehmen jeder Rechtsform ausgegeben und in den amtlichen (Börsen-)Handel eingeführt werden kann. Genussscheine von Kreditinstituten können als Genussrechtskapital unter bestimmten Voraussetzungen dem haftenden Eigenkapital der Kreditinstitute zugerechnet werden. Besondere Formen sind Genussscheine mit Optionsrecht und Genussscheine mit Wandlungsrecht sowie Partizipationsscheine

Wesen: Genussscheine sind börsenfähige Wertpapiere mit unterschiedlicher Ausstattung. Sie verbriefen die sogenannten Genussrechte.

Genussscheine können verbriefen ...

rentenähnliche Merkmale	aktienähnliche Merkmale
- Ertragsunabhängige Ausschüttung	- ertragsabhängige Ausschüttung
- begrenzte Laufzeit	- unbegrenzte Laufzeit
- keine Verlustbeteiligung	- Verlustbeteiligung
- keine Mitbestimmungsrechte	-
- vorzeitige Kündigung möglich	-
- Sonderrechte	-

Allgemeines zu den Genussscheinen:

- ⇒ Umlaufende Genussscheine besitzen i.d.R. eine feste Grundverzinsung und einen festen Rückzahlungstermin. Durch Genussscheinausgabe beschafftes Kapital hat Eigenkapitalcharakter, wenn es dem Unternehmen langfristig oder unbefristet zur Verfügung steht und der Genussscheininhaber am Gewinn und Verlust beteiligt wird.
- ⇒ Ausschüttungen auf Genussrechtskapital werden vom Emittenten steuerlich als Ausschüttungen auf Fremdkapital behandelt. Sie wirken als gewinnmindernde Aufwendungen.
- ⇒ Genussscheine werden von Unternehmen jeder Rechtsform ausgegeben. Durch die Ausgabe können sich Unternehmen günstig eigenkapitalähnliches langfristiges Kapital beschaffen.

Besondere Risiken:

Haftungsrisiko:

Der Genussrechtsinhaber erhält im Falle einer Insolvenz oder der Liquidation des Unternehmens sein Kapital erst zurück, nachdem alle Gläubigeransprüche befriedigt wurden.

Ausschüttungsrisiko:

Das Ausschüttungsrisiko besteht darin, dass der Gläubiger im Falle eines Verlustes bei der emittierenden Gesellschaft keine Ausschüttung erhält.

Rückzahlungsrisiko:

Verluste beim Emittenten können bei entsprechender Gestaltung des Genussscheins auch zu einer Aussetzung oder Reduzierung der Rückzahlung führen. In diesem Fall würde der Gläubiger nur einen Teil, im schlimmsten Fall gar nichts, zurückgezahlt bekommen.

- ⇒ Genussrechtskapital wird im Falle der Insolvenz eines Unternehmens nach der Begleichung aller Forderungen (Fremdkapital) zurückgezahlt werden ... wenn möglich (Nachrangigkeit, Verlustbeteiligung)
- ⇒ Genussscheine haben ein höheres Verlustrisiko als andere Forderungen
- ⇒ Genussrechtskapital darf frühestens nach fünf Jahren zurückgezahlt werden, kann aber auch nie zurückgezahlt werden
- ⇒ Genussrechtskapital zählt zum haftenden Eigenkapital der Banken
- ⇒ Die gewährten Genussrechte können beliebig sein, Banken emittieren in der Regel befristete Genussscheine mit einem „Zinsgenuss“, die an der Börse gehandelt werden
- ⇒ Es müssen alle Angaben gemacht werden, die auch bei einer Anleihe gemacht werden müssen